

Stellungnahme



DGB

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zum Antrag der CDU/CSU Fraktion (BT-Drs. 20/3948) zur Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Einleitung

28.02.2023

Der DGB unterstützt die Bestrebungen der EU-Kommission den Umweltschutz europaweit zu verbessern und die Klimaneutralität bis 2050 in Europa zu erreichen. Dazu gehört auch das Ziel der Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden, das mit der Industrieemissionsrichtlinie (IED) erreicht werden soll.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Die Fokussierung auf nachhaltige und klimaneutrale Transformationstechnologien und Produktionsverfahren kann die Wertschöpfung in Deutschland und Europa langfristig sichern und trägt zum Erhalt von Standorten, von tariflich abgesicherten Arbeitsplätzen und so auch zu nachhaltigem Wohlstand bei. Hierfür ist wichtig, dass ein geeigneter politischer Rahmen besteht, der sowohl aktiv Transformationsprozesse unterstützt als auch klare Leitplanken setzt.

Ansprechpartner:

Frederik Moch
Leiter der Abteilung
Struktur-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik

Die Novellierung der IED setzt konsequent die Politik zur Vermeidung und Eindämmung der Umweltverschmutzung fort – ohne jedoch in geeigneter Weise auf die veränderten geopolitischen Rahmenbedingungen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Kriegs einzugehen, von denen viele Unternehmen in existenzbedrohender Weise gefährdet sind. Dazu gehören gestörte Lieferketten, Risiken für die Versorgungssicherheit, Inflation und gestiegene Energiepreise sowie der Fachkräftemangel.

frederik.moch@dgb.de
Telefon: +49 30 24060 576

Der Reformvorschlag enthält zahlreiche Änderungen und Regelungen, die zu einer Zunahme der Komplexität von behördlichen Genehmigungsentscheidungen und spürbaren Anstieg der Anforderungen beim Vollzug und Zunahme der Kontrolldichte führen. Neben einer erwartbaren Zunahme an detaillierten Einzelfallprüfungen dürfte auch das Maß an Rechtsunsicherheit zu enormen Herausforderungen für Behörden, Unternehmen und Beschäftigte führen. Die Parallelität dieser vielfältigen Prozesse trifft auf begrenzte Kapazitäten, die notwendig für die ambitionierte Umsetzung des Transformationspfades sind. Davon betroffen sind sowohl finanzielle Ressourcen als auch planerische und personelle Kapazitäten.

Jan Philipp Rohde
Referent für Umwelt-, Klima- und
Nachhaltigkeitspolitik

janphilipp.rohde@dgb.de
Telefon: 030 24060 303

Vor diesem Hintergrund müssen auch die Reformvorschläge zur neuen IED bewertet werden. Aus Sicht des DGB muss eine Reform der IED den Ansprüchen an Machbarkeit und Transformationsdienlichkeit genügen. Dabei stellt nicht jede Grenzwertverschärfung an sich eine zielgerichtete Beschleunigung der Transformation dar.

Aus Sicht des DGB sind folgende Punkte bei dem Entwurf der IED zu beachten:

I) Voraussetzungen schaffen, um ambitionierte Ziele zu erreichen

Die Transformation hin zu Klimaneutralität und Schadstofffreiheit erfordert einen ganzheitlichen Ansatz. Grenzwerte allein werden den Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung auf Basis von Guter Arbeit, gerecht verteiltem Wohlstand und zukunftsfester Wertschöpfung nicht gerecht.

Deshalb braucht es zwingend eine Einbettung der IED in die Strategien des Green Deals, des EU-Green Deal Industrial Plan und der europäischen Klimaschutzziele. Es braucht mehr als die Formulierung von Grenzwerten, um nennenswerte Effekte für eine zukunftsfähige Industrie in Europa zu entfalten und die genannten Ziele zu erreichen. Eine Investitionsoffensive in klimafreundliche Alternativen schafft die Voraussetzungen für nachhaltige Produktionsweisen. Zudem müssen Zielvorgaben mit aktiven industriepolitischen Maßnahmen flankiert werden. Sie sind wichtig, damit Unternehmen die notwendigen Investitionen in neue schadstoffarme und klimaneutrale Produktionsprozesse, Produkte und Geschäftsmodelle tätigen, bevor die Produktion zu schlechteren Umwelt- und Sozialstandards verlagert wird. Dafür braucht es unter anderem eine Reform des EU-Beihilferechts hin zu einem „Beihilfentransformationsrecht“, das aktive Investitionslenkungen ermöglicht und so den Herausforderungen der Transformation gerecht wird.

Zudem muss eine Reform des zukünftigen fiskalpolitischen Regelwerks und die geldpolitischen Weichenstellungen der EU darauf einzahlen, dass Mitgliedstaaten bei der Finanzierung von öffentlichen Investitionen, Investitionshilfen und Subventionen, die für den nachhaltigen Wandel notwendig sind, unterstützt werden. Denkbar wäre z. B. eine Ausweitung des angekündigten EU-Souveränitätsfonds¹.

Klar ist: bei öffentlichen Geldern ist es zwingend notwendig, dass diese klar an Kriterien der Standortentwicklung, Beschäftigungssicherung und Qualifizierungsstrategien geknüpft werden. Ziel muss sein, dass neben dem nachhaltigen Umbau von Wirtschaftsstrukturen auch Gute Arbeit und der Erhalt sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen zentrale Anliegen einer vorausschauenden Transformationspolitik sind.

II) Transformationsprozesse beschleunigen, nicht hemmen

In Deutschland sind von der IED knapp 6.000 Anlagen betroffen, ein gutes Drittel betrifft davon allein die Chemieindustrie. Gut 20 % der betroffenen Anlagen sind im Bereich von KMU.

Bereits heute liegt die Dauer von Genehmigungsverfahren bei 18 Monaten, vor zehn Jahren waren es noch zehn Monate. Durch die Umsetzung der IED ist mit einer deutlichen Verlängerung der Genehmigungsverfahren zu rechnen. Branchenschätzungen zufolge könnten Genehmigungsverfahren künftig bis zu 2 Jahre andauern.

Eine Reform der IED sollte Genehmigungsverfahren für die Modernisierung und den Neubau potenziell nicht verlängern und damit die Erreichung von Klimazielen verzögern. Vielmehr braucht es mehr Tempo beim Umbau.

¹ mehr zu den Anforderungen ist der DGB-Stellungname zu den „Leitlinien für eine Reform des wirtschaftspolitischen Rahmens der EU“ zu entnehmen <https://www.dgb.de/-/TJ8>

- Die in Artikel 14a in Verbindung mit Artikel 11 und 14 vorgeschlagene verpflichtende Entwicklung und Einführung eines neuen Umweltmanagementsystems nach allgemeinen Vorgaben würde zu Doppelregelungen und Abgrenzungsschwierigkeiten zu bestehenden Umweltmanagementsystemen führen und ist mit erheblichem administrativem Mehraufwand verbunden. Mit EMAS, ISO 140001 oder ISO 50001 bestehen gut etablierte und erprobte Managementsysteme, die freiwillig bzw. teilweise als Vorgabe für die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen eingesetzt werden.
- Die Anwendung von besten verfügbaren Techniken (BVT/BAT) und die Einhaltung strengerer Grenzwerte ist immer eine Abwägung von technischen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Aspekten. Eine kategorische Vorfestlegung auf Grenzwerte der unteren Bandbreite (Artikel 15 (3)) ist daher nicht zielführend.
- Zudem ist fraglich, wie sinnvoll eine Verschärfung von Grenzwerten bei Produktionsanlagen ist, die auf absehbare Zeit (z. B. auf Grund des beschlossenen Kohleausstieges) stillgelegt werden. Hier wären kurzfristige Investitionen in Nachrüstung notwendig, die dann möglicherweise für die Errichtung neuer klima- und schadstoffarmer Produktionsanlagen fehlen. Zudem sind die negativen Auswirkungen auf den notwendigen Neubau von H2-ready Gaskraftwerken kritisch zu betrachten.

III) Europäische Vorhaben harmonisieren und verschränken

Die europäische Ebene adressiert mit verschiedenen Regularien Umwelt- und Klimaschutzanliegen.

Wichtig ist, dass Instrumente sich nicht behindern, doppeln oder gar konterkarieren. Daher sollte bei der Reform klar betrachtet werden, welche Bereiche die IED regeln muss und in welchen schon Instrumente wie der Emissionshandel, die Lastenteilungsverordnung, Ökodesign-Richtlinien oder REACH bestehen. Die IED sollte nicht überfrachtet werden.

- Der „Green Deal Industrial Plan“ sieht eine Vereinfachung des Rechtsrahmens und eine Beschleunigung der Transformationsprozesse vor. Die Reformhaben des IED stehen dem deutlich entgegen. Die vorliegenden Anforderungen führen zu einer weiteren Zunahme der erforderlichen Fachgutachten, zu einer Zunahme der Bürokratie, zu einer weiteren Überlastung des Vollzugs vor Ort und damit zu einer Verzögerung der Genehmigungsverfahren, insbesondere, weil bis zur Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen viel Zeit vergeht. Zusätzliche Auflagen, die das Monitoring von Ressourcen, Energie, Wasser und Abfall beinhalten sollen, verstärken diese Verlangsamung. Der aktuelle Entwurf gibt hingegen keine Antworten darauf, wie Genehmigungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden können.
- Die im Rahmen des „Green Deal“ eingeführten und angedachten Regelungen bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energien, den Treibhausgasminderungszielen im Klimaschutz und der angestrebten Kreislaufwirtschaft zur Ressourcenschonung wirft die Frage auf, inwieweit die Verpflichtung zur Einhaltung von Umweltleistungswerten in der IED einen nennenswerten Mehrwert leisten.
- Eine Vermischung von verschiedenen Rechtsgebieten führt zu einer höheren Komplexität des Umweltrechts. Es braucht eine Rechtssicherheit in Verbindung mit klaren und erfüllbaren Vorgaben für Genehmigungsverfahren. Das betrifft insbesondere das Chemikalienmanagementsystem, welches um eine Vielzahl von Stoffen und Nebenprodukten oder um Pläne zur Substitution ergänzt werden sollen.



- Die in der IED angelegten Transformationspläne ab 2030 sind im Grundsatz ein unterstützenswerter Ansatz. Hier ist es wichtig, dass Mitbestimmungsstrukturen verpflichtend beteiligt werden. Das ist in einigen Branchen schon heute gelebte Praxis und sollte zum Standard werden. Allerdings gilt es zu beachten, dass diese Transformationspläne indikativen Charakter haben sollten, um Handlungsspielräume nicht zu sehr einzuschränken. Zudem braucht es eine entsprechende Regelung, dass diese Pläne sensible Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse aussparen und zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen.
- Aus deutscher Perspektive ist unabhängig von der IED eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte beim Umwelt- und Klimaschutz umzusetzen, wie es der DGB in seinem Reformkonzept zum Betriebsverfassungsgesetz vorsieht². Demnach sollten ein Initiativ- und Mitbestimmungsrecht für Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes eingeführt werden, um das Wissen der Beschäftigten stärker in die Prozesse einzubringen. Damit könnte der Betriebsrat z. B. bei der Wahl einer stärker umweltfreundlichen Produktion mitentscheiden. Zudem soll in größeren Betrieben ab 100 Beschäftigten ein Umweltausschuss gegründet werden.

² <https://www.dgb.de/themen/++co++02729430-b4bf-11ec-9d8e-001a4a160123>